



# HESSISCHER LANDTAG

## **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **betreffend Hessisches Vergaberecht transparent und fair gestalten**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass die von Finanzminister Schäfer im Dezember angekündigten umfangreichen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Auftragsvergabe im IT-Sektor keinen Aufschub dulden. Nachdem die Landesregierung einräumen musste, dass Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einrichtung des digitalen Polizeifunks und anderer IT-Projekte des Landes in den Jahren 2008 bis 2010 rechtswidrig vergeben worden sind, ist nicht nur die Verwaltungspraxis, sondern auch der rechtliche Rahmen zu überprüfen und umzugestalten.
2. Der Landtag spricht sich dafür aus, dass die Fortentwicklung des Vergaberechts maßgeblich an den Zielen orientiert wird, die Vergabe öffentlicher Aufträge fair und transparent zu gestalten, den Wettbewerb zu stärken und Korruption soweit irgend möglich auszuschließen.
3. Der Landtag kritisiert, dass die Landesregierung mit ihrem Gemeinsamen Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen vom 26.10.10 die Neuregelungen der bundesrechtlichen Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) 2009 abgeschwächt und damit die Korruptionsprävention verwässert hat. Der Runderlass der Landesregierung sieht unter anderem vor, dass für die Freihändige Vergabe in Hessen die Grenzen weiter gefasst sind als in der aktuellen VOL. Außerdem wird die Freigrenze für den Direktkauf auf das Fünzfache der aktuellen VOL angehoben. Der Landtag stellt fest, dass beide hessische Sonderregelungen den Zielen einer fairen und transparenten Vergabe widersprechen. Gerade auch aufgrund der aktuellen hessischen Erfahrungen fordert der Landtag die Landesregierung auf, ihren Runderlass umgehend durch eine Neufassung zu korrigieren. Insbesondere sind darin die Möglichkeiten zur Freihändigen Vergabe von Leistungen und für den Direktkauf auf jene Fälle zu beschränken, die die aktuelle VOL vorsieht (§ 3 Abs. 5/A und Abs. 6/A).
4. Weiter fordert der Landtag die Landesregierung auf, dafür zu sorgen, dass entsprechend § 19 Abs. 2 VOL/A auch die hessischen Behörden über jeden Auftrag nach Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe ab einem Nettoauftragswert von 25.000 Euro im Internet informieren müssen. Der Landtag stellt fest, dass die im Erlass verankerte Freistellung von dieser Vorschrift die Intransparenz erhöht und deshalb zurückzunehmen ist.

Wiesbaden, 25. Januar 2011

**Der Fraktionsvorsitzende**

**Tarek Al-Wazir**